

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0118/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 10.02.2026 unter der Überschrift „Milliarden-Grab Ökostrom“ über die Kosten von zu viel produziertem Ökostrom. Der Strom von Windrädern und Solaranlagen werde nicht in die Netze eingespeist, wenn sie überlastet seien. Stattdessen würden Anlagen gedrosselt, der Strom abgeregelt („Redispatch“). Betreiber von Ökostrom-Anlagen erhielten eine Entschädigung, wenn sie wegen Netzüberlastung keinen Strom einspeisen könnten. Die vorläufigen Gesamtkosten betrugen von Juli bis September laut Bundesnetzagentur rund 667 Millionen Euro.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, die im Artikel genannten 667 Mio. Euro als „vorläufige [...] Gesamtkosten [...] von Juli bis September“ für „Betreiber von Ökostrom-Anlagen“ seien falsch. Die 667 Mio. Euro seien Kosten für das gesamte Redispatch. Die Entschädigung für nicht-eingespeisten Ökostrom mache im Redispatch aber nur eine Minderheitsposition aus. Die 315 Mio. für Reserve-Kraftwerke im fraglichen Zeitraum hätten mit der Abregelungsentschädigung nichts zu tun, und auch Redispatch mit Marktkraftwerken sei keinesfalls auf Ökostrom beschränkt. Der Marktredispatch habe 333 Mio. Euro gekostet, davon mache die Entschädigung nicht einmal die Hälfte aus. Im Ergebnis mache der Artikel aus unter 150 Mio. die Summe von 667 Mio. Euro. Das sei grob irreführend.

III. Die Rechtsabteilung trägt zusammengefasst vor, der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf, der Artikel erwecke wahrheitswidrig den Eindruck, bei den genannten 667 Millionen Euro handele es sich ausschließlich um Entschädigungszahlungen an Betreiber von Ökostromanlagen, treffe nach Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht zu. Diese Leseart entspreche weder dem Wortlaut noch dem Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung.

„Die vorläufigen Gesamtkosten betrugen von Juli bis September laut Bundesnetzagentur rund 667 Millionen Euro (im Vorjahr: 608 Mio. Euro).“

Die genannte Summe von 667 Millionen Euro beziehe sich auf die Gesamtkosten für Redispatchmaßnahmen im deutschen Stromsystem. Bereits aus der Formulierung gehe hervor, dass die dargestellten Kosten nicht allein erneuerbaren Energien zugerechnet würden. Der im Text hergestellte Kausalzusammenhang bestehe zwischen den Gesamtkosten und der Jahresrechnung der Redispatchkosten im gesamten Stromsystem. Im weiteren Verlauf des Beitrags werde dies ausdrücklich präzisiert, indem betont werde, dass es sich um Kosten für „Strom“ (eben nicht nur Solar/Windstrom) handele.

Der gegenteilige Vorwurf des Beschwerdeführers greife daher ins Leere. Die Berichterstattung basiere auf öffentlich zugänglichen Daten der Bundesnetzagentur und ordne diese journalistisch ein. Aus presseethischer Sicht sei die Sorgfaltspflicht gewahrt, da die Zahlen korrekt wiedergegeben, transparent eingeordnet und nicht verkürzt oder irreführend dargestellt worden seien. Ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex liege daher nicht vor, sodass die Beschwerde nach Auffassung der Beschwerdegegnerin als unbegründet abzuweisen sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Milliarden-Grab Ökostrom“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss folgt in seiner presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation des Beschwerdeführers. Die Berichterstattung erläutert den Redispatch-Mechanismus allein bezogen auf Ökostrom-Anlagen. Eine durchschnittlich verständige Leserschaft – auf eine solche ist bei der Bewertung anhand des Pressekodex abzustellen – muss daher die „Gesamtkosten“ als Summe der Entschädigungszahlungen für abgeregelten Ökostrom auffassen und nicht als Gesamt-Redispatchkosten. Daher ist die Berichterstattung für eine solche Leserschaft irreführend.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>